



## Familienförderung beim Erwerb von stadteigenen Baugrundstücken

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 16.01.1997, geändert durch die Beschlüsse vom 21.01.2016 und 14.06.2018 erlässt die Stadt Schnaittenbach folgendes Förderprogramm zur Förderung von Familien mit Kindern beim Erwerb von stadteigenen Baugrundstücken:

### 1. Gegenstand der Förderung

Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten beim Erwerb von stadteigenen Baugrundstücken eine Familienförderung.

Die Familienförderung wird auch für Kinder gewährt, die in einem Zeitraum von zehn Jahren ab der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages geboren werden.

Die Förderung gilt ausschließlich für die ab dem 01.12.2015 erworbene stadteigene Baugrundstücke (notarielle Beurkundung).

### 2. Fördersätze

Folgende Fördersätze werden ab dem 01.12.2015 (notarielle Beurkundung) für die Bauplatzkäufe der stadteigenen Bauplätze gewährt:

für das erste Kind 5 Prozent,  
für das zweite bis fünfte Kind jeweils 10 Prozent

des gültigen Baugrundstückspreises.

Die höchstmögliche Familienförderung beträgt 45 Prozent des gültigen Baugrundstückspreises.

### 3. Voraussetzungen

Die Gewährung der Familienförderung setzt einen formlosen, vom Grundstückserwerber/in unterschriebenen Antrag voraus, der bei der Stadt Schnaittenbach einzureichen ist.

Weiterhin ist für die Gewährung der Familienförderung maßgeblich, dass ein Elternteil Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) erhält oder erhalten würde.

Berücksichtigungsfähig sind nur Kinder, für die der Käufer/in des Baugrundstücks oder dessen im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte/Lebenspartner Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bezieht. Dies gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften. Dabei müssen sowohl der das Kindergeld beziehende Ehegatte/Lebenspartner bzw. Partner/in der eheähnlichen Lebensgemeinschaft als auch die Kinder mit dem Hauptwohnsitz beim Antragsteller gemeldet sein.

Als Nachweis des Elterngeld- bzw. Kindergeldbezugs sind entsprechende Bescheide der Bundeselterngeldstelle sowie der Bundeskindergeldstelle vorzulegen.

Für die Gewährung der Familienförderung sind Familien- und Einkommensverhältnisse (Kindergeld/Elterngeld) zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.

Das zu fördernde Baugrundstück muss ausschließlich eigengenutzt sein und nur für Wohnzwecke verwendet werden.

#### **4. Rückzahlung**

Verstößt ein Erwerber/in gegen die o. g. Bestimmungen, so hat er die Familienförderung der Stadt Schnaittenbach wieder zurück zu erstatten.

Veräußert ein Erwerber/in ein Baugrundstück, für das er eine Familienförderung erhalten hat, während eines Zeitraumes von zehn Jahren ab der notariellen Beurkundung an einen nach o. g. Bestimmungen Nichtanspruchsberechtigte/n weiter, so hat der Ersterwerber/in ebenfalls die erhaltene Familienförderung anteilig an die Stadt Schnaittenbach wieder zurück zu erstatten. Die Höhe der Rückerstattung bemisst sich an der monatlichen Restlaufzeit der zehnjährigen Selbstnutzungsfrist.

Gleiches gilt, wenn das Baugrundstück nicht mehr eigengenutzt und nicht mehr für Wohnzwecke verwendet wird bzw. das geförderte Kind nicht mehr mit dem Hauptwohnsitz beim Anspruchsberechtigten gemeldet ist.

Der Antragsteller/in ist verpflichtet, sämtliche Änderungen, die zur Rückzahlung der Familienförderung führen könnten, unverzüglich der Stadt Schnaittenbach schriftlich mitzuteilen.

#### **5. Sonstiges**

Die Familienförderung gilt für alle städtischen Baugrundstücke im Stadtgebiet, mit Ausnahme der Baugrundstücke im Gewerbegebiet „Am Scherhübel“.

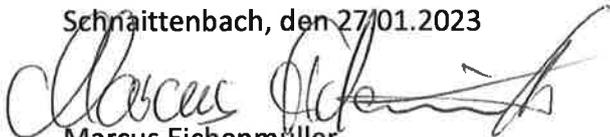
Die zeitlichen Auflagen bezüglich des Baubeginns und der Erstellung des Rohbaus bleiben unverändert gegenüber der bisherigen Praxis beim Verkauf stadteigener Baugrundstücke.

Um eine Vergabe der Baugrundstücke nach sozialen Gesichtspunkten zu gewährleisten, trifft der Stadtrat die Vergabeentscheidung im Einzelfall.

In allen weiteren, jetzt nicht näher bestimmbar Einzelfällen (z.B. Bauplatzverkauf an Alleinerziehende oder in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft Lebende, Verzinsung der Rückzahlungsbeträge usw.) entscheidet der Stadtrat gesondert.

Auf die Familienförderung besteht kein Rechtsanspruch.

Schnaittenbach, den 27/01.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marcus Eichenmüller', written over a horizontal line.

Marcus Eichenmüller  
Erster Bürgermeister